

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 50 / 2021

Mittwoch, 22. Dezember 2021

51. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 21.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 21.12.2021

Art. 1

§ 9 b erhält folgende Fassung:

§ 9b

Verbrauchsgebühr

(1) ¹ Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ² Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹ Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

² Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹ Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ² Wird kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Gebührenpauschale von 140,00 € erhoben.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 21.12.2021
2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Forchheim – Kostensatzung – vom 23.12.2021
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE (Kostensatzung) vom 21.12.2021

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eggolsheim, den 21.12.2021

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

2.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Landkreises Forchheim
– Kostensatzung –

vom 23.12.2021

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Forchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim, S. 67), geändert mit Satzung vom 01.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim, S. 89) außer Kraft.

Forchheim, den 23.12.2021

Dr. Hermann Ulm
Landrat

Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Forchheim

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 72 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weiter als auf 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Ausstellung einer Bescheinigung	5 bis 75 ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/2 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 5 € vorgesehen, so ist diese zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO)	10 bis 2500
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme, (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		- 4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		- 4.1 sonst	13 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
6		Verkehr	
65		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 19 BayStrWG)	10 bis 150
65	651	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	652	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
72		Öffentliche Einrichtungen	
	720	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	721	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1200
	722	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 721	10 bis 600 soweit nicht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	723	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600

3.

Satzung
Über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des
Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE
(Kostensatzung)
vom 21.12.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eggolsheim, 21.12.2021

Claus Schwarzmann
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes vom 21.12.2021

Zweckverbandskostenverzeichnis (ZVKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1.wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes vom 21.12.2021

		Besondere Amtshandlungen	
001		Hauptverwaltung	
	010	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
02		Finanzverwaltung	
	020	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung	
	100	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	101	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	102	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 101	10 bis 600 €
	103	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	104	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €